

Informationen

des Hauptpersonalrats Gymnasien
beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg

Dezember 2020/Januar 2021

1. Personelle Veränderungen im Hauptpersonalrat Gymnasien
2. Fernunterricht und Mehrarbeit
3. Beförderungen nach A 14/E 14-Ausschreibungsverfahren Mai 2021
4. Einstellung 2020 - Rückblick auf die Einstellungsverfahren
5. Terminplan Lehrkräfteeinstellung 2021
6. Lehrkräftefortbildungen
7. Bundeslandwechsel und Ländertauschverfahren (LTV) 2021
8. Rahmendienstvereinbarung Digitale Bildungsplattform-Appendix zur Nutzung des Messengerdienstes Threema
9. HPR-Beteiligung bei der beabsichtigten Bereitstellung von MS 365 (Microsoft Office 365) für Schulen
10. Informationen der Arbeitnehmervertretung zu den Entfristungungsverfahren 2020 und 2021
11. Informationen der Schwerbehindertenvertretung
 - 11.1. Verlängerung der Altersteilzeitregelung für schwerbehinderte tarifbeschäftigte Lehrkräfte
 - 11.2. Zur Zusammenarbeit von ÖPR und ÖPV
12. Termin stellenwirksame Änderungen
13. Informationen zum Jobrad
14. Interessante Rückmeldungen des Kultusministeriums auf Anfragen des Hauptpersonalrates Gymnasien
 - 14.1. Zur Bereitstellung von OP- und FFP-2-Masken durch das Kultusministerium
 - 14.2. Zum Sportunterricht unter Pandemiebedingungen
 - 14.3. Zu Quarantäneregelungen, Mindestabständen und Raumluftreinigern

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Örtlichen Personalräten,
die Mitglieder des HPR Gymnasien bitten Sie, dieses HPR-Info in Ihren Kollegien bekannt zu geben.
Digital stehen dieses und frühere HPR-Infos zum Download unter <https://hpr.kultus-bw.de> zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen


Jörg Sobora
Vorsitzender

Verteiler (für die allgemeinbildenden Gymnasien):

	Anzahl Exemplare
Die Informationen des HPR Gymnasien sind gedacht für den Aushang für das Kollegium an jedem Gymnasium	1
die Örtlichen Personalräte an öffentlichen Gymnasien (ÖPR)	5
die Beauftragte für Chancengleichheit an jedem Gymnasium (BfC)	1
die Schulleitung	1
die Örtliche Vertrauensperson für die Schwerbehinderten (ÖVP)	1
die Mitarbeitervertretungen an privaten Gymnasien (MAV)	1
die BPR und BVP an den Regierungspräsidien	12
die Ausbildungspersonalräte an den Studienseminaren (APR)	7

Farina Semler, Andrea Pilz, Markus Riese (Vorstand)
Barbara Becker, Carmen Bohner, Martin Brenner, Karin Fetzner, Anne Käßbohrer, Ursula Kampf, Verena König,
Waltraud Kommerell, Konrad Oberdörfer, Cord Santelmann, Ralf Scholl, Till Seiler, Björn Sieper, Christian Unger,
Stefanie Wölz
Thekla Schwegler (HVP Schwerbehinderte)

1. Personelle Veränderungen im Hauptpersonalrat Gymnasien

Zum Ende des letzten Schuljahres sind zwei langjährige Mitglieder des HPR Gymnasien in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet worden.

Jürgen Stahl, zuletzt Vorstandsmitglied, beendete seine jahrelange Arbeit als Mitglied unseres Gremiums. Seine große Erfahrung in Personalratsangelegenheiten war von unschätzbarem Wert und wird uns sehr fehlen.

Claudia Hildenbrand, ebenfalls langjähriges Mitglied im Gremium, verabschiedete sich ebenfalls nach vielen Jahren äußerst erfolgreicher Personalratsarbeit. Insbesondere die Sichtweise der Fachberater war durch sie stark im Gremium vertreten.

Schließlich verabschiedete sich ebenfalls ein ständiger Gast im HPR Gymnasien. Ursula Meissner-Müller ging nach vielen Jahren des unermüdlichen Einsatzes für die Belange der Schwerbehinderten in Pension.

Allen Pensionären wünschen wir einen erfüllten Lebensabend, Gesundheit, etwas Abstand vom stressigen Lehrberuf und der Tätigkeit als Personalrätinnen und Personalräte. Sicher werden wir Euch noch manches Mal in schwierigen Fragen konsultieren.

Neu im Gremium sind seit Beginn dieses Schuljahres Waltraud Kommerell und Anne Käßbohrer. Beide bringen schon Erfahrungen als Mitglieder in Bezirkspersonalräten mit. Ebenfalls neu im Amt der Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Lehrkräfte an Gymnasien ist Thekla Schwegler, die als Stellvertreterin von Ursula Meissner-Müller seit längerer Zeit dem Gremium und sicher vielen Lehrkräften schon bestens bekannt ist. Allen Neuen im Gremium wünschen wir viel Kraft, Energie und Tatendrang für die neuen Aufgaben, die momentan durch die Corona-Pandemie an Umfang und Schwierigkeit erheblich zugenommen haben. Wir freuen uns alle auf die kollegiale und freundschaftliche Zusammenarbeit. Seid uns herzlich willkommen!

2. Fernunterricht und Mehrarbeit

Das Kultusministerium (KM) hat am 14. September 2020 Qualitätsstandards für das Fernlernen herausgegeben. Die Formulierungen in diesem Schreiben, wie „regelmäßige Rückmeldung“, sind teilweise sehr weit gefasst und lassen Interpretationsspielraum. Der HPR Gymnasien hat zu diesem Themenbereich zahlreiche Anfragen erhalten und möchte zur Verdeutlichung wie folgt Stellung nehmen:

1. Ein Anspruch auf Fernunterricht besteht bei einzelnen Kindern, wenn sie dauerhaft vom Unterricht abgemeldet sind, wie im Schreiben von Herrn MD Michael Föll zu den Grundsätzen des Fernunterrichts weiter unten, unter Punkt 4.2., nachzulesen ist.
2. Das Tutorenkonzept des Kultusministeriums funktioniert in der Praxis nicht, da die schulübergreifende Koordination nicht erfolgt. Dies hat der HPR Gymnasien dem Kultusministerium mehrfach zurückgemeldet. Dieses hält aber an diesem Konzept bislang fest.
3. In der Praxis ist es häufig so, dass Lehrkräfte, in deren Klassen sich Fernlernkinder befinden, den Unterricht nochmals für diese Kinder überarbeiten, um ihn in geeigneter Form zu übermitteln. Die geforderte regelmäßige Rückmeldung ist zusätzlicher zeitlicher Aufwand. Gerade dieses Thema bearbeitet der HPR Gymnasien mit Hochdruck, und thematisiert dem Kultusministerium gegenüber das Ausmaß an seiner Ansicht damit verbundener Mehrarbeit.

4. Viele Kolleginnen und Kollegen sehen im Streamen des Unterrichts eine Lösung, um die Belastung des zusätzlichen Fernunterrichts zu minimieren. Rechtlich ist dies auf freiwilliger Basis möglich, seit der Änderung des Schulgesetzes zum 01.08.2020. Keine Lehrkraft kann dazu gezwungen werden, da sie selbst über die Unterrichtsform entscheidet. In jedem Fall ist dafür die schriftliche Einverständniserklärung aller Beteiligten nötig. Leider gibt es seitens des Kultusministeriums noch keine rechtssicheren Formulare oder Handlungsanweisungen für das Streamen.

Der HPR Gymnasien hat bereits eine umfassende Klärung der offenen Fragen durch das Kultusministerium angemahnt. Sobald diese Informationen vom Kultusministerium vorliegen, wird ein HPR Gymnasien-Sonderinfo veröffentlicht werden.

3. Beförderungen nach A 14/E 14-Ausschreibungsverfahren Mai 2021

Im Jahr 2021 sind voraussichtlich 237 A 14-Beförderungsstellen zu besetzen. Hiervon können zum 01.05.2021 insgesamt 140 Stellen über das Ausschreibungsverfahren vergeben werden.

Für das Ausschreibungsverfahren an Gymnasien im Frühjahr 2021 stehen landesweit 140 Stellen zur Verfügung. Sie verteilen sich folgendermaßen auf die Regierungspräsidien:

Stuttgart	54 Stellen
Karlsruhe	35 Stellen
Freiburg	27 Stellen
Tübingen	24 Stellen

An diesem Verfahren können „Erfüller“-Lehrkräfte i. A. und „Beste Nichterfüller“-Lehrkräfte i. A. teilnehmen, sofern sie die Voraussetzungen des Ausschreibungs-Beförderungsprogramms erfüllen. Alle Verfahrensschritte, wie auch die Beteiligung der Personalvertretungen, der Schwerbehindertenvertretung und der Beauftragten für Chancengleichheit entsprechen denen des Vorjahres.

Laut LPVG können Personalräte an den Auswahlgesprächen teilnehmen. Dies ist bei den A 14-Stellen der BPR. Aus zeitlichen Gründen (ca. ein 3-Wochen-Zeitraum für die Bewerbungsgespräche im Frühjahr) besteht für den BPR die Möglichkeit, dieses Recht an die ÖPR weiterzugeben. Bitte beachten Sie die Umsetzung in Ihrem RP.

Termine und Fristen

Termin/Frist	Aufgabe	zu erfüllen durch
Bis zum 15.01.2021	Überprüfung der Ausschreibungstexte im Intranet unter Beteiligung des Bezirkspersonalrats und Freigabe	Regierungspräsidien
15.01.2021	Aushang der Ausschreibungstexte an den Schulen ----- Einstellen der Ausschreibungstexte im Internet	Schulen Kultusministerium
05.02.2021	Bewerbungsfrist (Einreichen der Bewerbung auf dem Dienstweg)	Lehrkraft
Bis zum 12.02.2021	Ggf. Weiterleitung von Bewerbungen durch die Stammschule an andere Ausschreibungsschulen	Schulleitungen
05.02. bis 12.03.2021	Bewerbungsgespräche und Besetzungsvorschlag an das RP	Schulleitungen
Bis Ende April 2021	Auswahlentscheidung	Regierungspräsidien
Mai 2021	Aushändigung der Urkunden	Regierungspräsidien

Der Umfang der ausgeschriebenen Aufgabe soll in etwa einer Zeitstunde entsprechen. Bei größerem Arbeitsaufwand ist dies in der Ausschreibung vermerkt und sollte dann mit zusätzlichen Anrechnungsstunden je nach Aufwand bedacht werden.

Die Dauer der Verpflichtung zur Wahrung einer besonderen Aufgabe ist auf das Ende des Schuljahres begrenzt, in dem die übernommene Aufgabe fünf Jahre wahrgenommen wurde. Zeiten ohne Bezüge hingegen führen zu einer Verlängerung des Zeitraums. Die Übernahme einer ausgeschriebenen besonderen Aufgabe steht einer Versetzung nicht im Wege. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der neuen Schule hat im Falle einer Versetzung eine neue besondere Aufgabe, die übernommen werden kann, mit der Oberstudienrätin/dem Oberstudienrat abzustimmen.

Unter <https://www.lehrer-online-bw.de/Befoerderung> werden die Beförderungsstellen ab dem 15. Januar 2021 veröffentlicht. Sie sind bis 12. Februar 2021 dort abrufbar.

4. Einstellung 2020 - Rückblick auf die Einstellungsverfahren

Insgesamt bewegte sich die Zahl der Einstellungen im Bereich der Vorjahre. So gab es für gymnasiale Lehrkräfte an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen insgesamt 1170 Stellen. Dies bedeutet sogar eine Steigerung im Vergleich zum Vorjahr, als insgesamt 1000 Stellen zur Verfügung standen.

Unterschieden werden muss zwischen der Zahl an verfügbaren Stellen für die Einstellung laut Haushaltsplan und der Zahl der tatsächlich eingestellten Personen. Diese Zahl ist in der Regel höher, da viele junge Lehrkräfte nicht in Vollzeit beginnen, sondern aus verschiedenen Gründen zu Beginn ihrer beruflichen Laufbahn in Teilzeit arbeiten. So können dann mehr Personen auf die eigentlich zur Verfügung stehenden Stellen eingestellt werden.

Insgesamt bedeutete dies im Jahr 2020 also Einstellungsmöglichkeiten an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen für insgesamt 1231 Personen (973 an Gymnasien und 258 an Gemeinschaftsschulen). Außerdem wurden noch 218 Personen an beruflichen Gymnasien bzw. beruflichen Schulen eingestellt. Dies bedeutet, dass insgesamt 1449 Bewerberinnen und Bewerber entsprechend ihres studierten gymnasialen Lehramtes eingestellt wurden, auch wenn dies nicht für alle am Gymnasium der Fall war. Zusätzlich dazu gab es noch Einstellungen an anderen Schularten, bei denen eine Zusatzausbildung für das Lehramt der Grundschule oder Sekundarschule erworben werden soll.

Durch die Corona-Pandemie sind die Termine für die verschiedenen Einstellungsverfahren sehr durcheinandergeraten und auch die Durchführung der Bewerbergespräche verlief ungewohnt. Insgesamt konnten aber praktisch alle Stellen besetzt werden. Die erfolgreiche Einstellung in den Schuldienst hängt von vielen Faktoren ab. Leider sind insgesamt noch immer viele Ablehnungen von angebotenen festen Planstellen zu beobachten.

Wichtig ist es, sehr gute Leistungen in den eigenen Fächern zu haben (eine niedrige Leistungsziffer), eine große räumliche Einsatzbereitschaft zu zeigen und bei Fächern mit vielen Bewerberinnen und Bewerbern auch die Bereitschaft mitzubringen, an andere Schularten zu gehen.

Für diejenigen, die leider keine feste Stelle bekommen haben, besteht, wie in den Vorjahren auch, die Möglichkeit der befristeten Einstellung als Vertretungslehrkraft. So wurden 2020 insgesamt 434 Personen als Vertretungslehrkräfte befristet eingestellt. Diese Einstellungen laufen entweder über nicht besetzte, monetarisierte Stellen oder über Mittel der Krankheitsvertretung.

Bewerberinnen und Bewerbern für die Einstellung in den gymnasialen Schuldienst von Baden-Württemberg wird empfohlen, die Hinweise zur Lehrereinstellung für wissenschaftliche Lehrkräfte im Bereich Gymnasien und berufliche Schulen genau zu studieren, um sich über die verschiedenen Einstellungsverfahren, Voraussetzungen, Regelungen und Termine zu informieren.

Informationen finden Sie hier: <https://lehrer-online-bw.de/Lde/Startseite/lobw/Bewerbung-fuer-Schularten-Informationen>

5. Terminplan Lehrkräfteeinstellung 2021

Termin für Anträge auf **Aufnahme in die Bewerberlisten** (Voraussetzung für die Teilnahme an allen Verfahren der Einstellung) für Bewerberinnen und Bewerber, die eine Einstellung zum Schuljahresbeginn 2021/22 anstreben, ist grundsätzlich der 31. März 2021. Die Antragstellung für das **Zusatzqualifikationsverfahren** erfolgt online bis zum 1. Februar 2021.

Bewerberinnen und Bewerber aus dem Spitzensport mit Lehramtsausbildung können sich in einem gesonderten Verfahren ebenfalls bis spätestens zum 1. Februar 2021 bewerben.

Vor dem zentralen Listenauswahlverfahren werden Stellen über die **schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahren** vergeben. Termine, Ausschreibungen und Verfahrenserläuterungen sind ebenfalls über www.lehrer-online-bw.de abrufbar.

Das Ausschreibungsverfahren für Schulen im Ländlichen Raum und in vom Lehrkräftemangel besonders betroffenen Regionen dauert vom 12.02.2021 - 21.02.2021.

Das schulbezogene Stellenausschreibungsverfahren (Hauptausschreibungsverfahren) findet vom 01.04.2021 - 11.04.2021 statt.

Ein Sonderausschreibungsverfahren läuft vom 19.05.2021 - 06.06.2021.

Für schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber gibt es das **Schwerbehinderteneinstellungsverfahren**, für das eine Antragstellung bis zum 03.05.2021 erfolgen muss.

Für das **Härtefallverfahren** gilt der Bewerbungsschluss 05.07.2021. Dieses Verfahren ist für Bewerberinnen und Bewerber vorgesehen, bei denen eine gravierende soziale Härte vorliegt.

Das **Listenverfahren** wird voraussichtlich im Juli 2021 stattfinden. Es ist vorgesehen, dass zur Bewerberorientierung im Vorfeld die noch zur Verfügung stehende Zahl der Einstellungsmöglichkeiten nach Lehrämtern und Einstellungsbezirken auf <https://www.lehrer-online-bw.de/Befoerderung> veröffentlicht werden, und die Bewerberinnen und Bewerber daraufhin die Festlegung ihrer individuellen Einstellungsregionen bis wenige Tage vor Beginn des Listenverfahrens ändern können. Es können bis zu 14 Einsatzwünsche genannt werden. Der Wunscheinsatzbezirk kann mit Priorität angegeben werden. Die weiteren Einsatzwünsche werden dann in der Reihenfolge der getroffenen Auswahl berücksichtigt.

Zur Verringerung der Absagequoten müssen die Bewerberinnen und Bewerber Anfang Juni ihre Teilnahme am Listenauswahlverfahren und ihre individuelle Regionalauswahl über den persönlichen Online-Account nochmals gesondert explizit erklären. Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung über das Listenverfahren vorgesehen ist, werden ab Anfang Juli 2021 ein Einstellungsangebot erhalten.

Das Nachrückverfahren beginnt sofort nach Beginn des Listenverfahrens. Wenn Bewerberinnen oder Bewerber Stellenangebote absagen, werden diese Stellen dem jeweils nächstbesten Bewerber/der jeweils nächstbesten Bewerberin in diesem Einstellungsbezirk angeboten.

Ebenfalls als **Nachrückverfahren** gelten die Stelleninformationen der Regierungspräsidien und die schulbezogenen Stellenausschreibungen, die jeweils Stellen enthalten, die in den verschiedenen Verfahren nicht besetzt werden konnten. Beide Verfahren beginnen ab dem 16.07.2021.

Einheitlicher **Einstellungstermin** für alle im Sommer 2021 zu übernehmenden Lehramtsbewerberinnen und -bewerber ist der 10.09.2021.

Das Einstellungsverfahren im Sommer 2021 endet am 30.09.2021.

6. Lehrkräftefortbildungen

In Sachen Fortbildungen gab und gibt es für den HPR Gymnasien viel zu tun: Seit Monaten wird an der Rahmendienstvereinbarung zur Lehrkräftefortbildung gearbeitet, die bald unterschriftsreif sein dürfte. Darin wird u. a. die Personalratsbeteiligung geregelt, die Fortbildungszeiten und -tage und die Teilnahmeauswahl bei Überbuchung.

Die nicht immer funktionierende Arbeit mit dem LFBO-System kostet aktuell viel Kraft und Nerven. Die Software ist im Entstehen und produziert einiges an Zusatzarbeit. Aus den Schulen haben uns keine Problemanzeigen erreicht, was dafür sprechen könnte, dass es auf dieser Ebene funktioniert. Sollten Schwierigkeiten auftreten, bitten wir um Information darüber an: farina.semler@km.kv.bwl.de oder christian.unger@km.kv.bwl.de. Wir sind im regen Austausch mit dem ZSL, was die Verbesserung des Workflows angeht.

Ein grundsätzliches Problem ist, dass Kolleg*innen, die sich zu einer Fortbildung anmelden und bis Meldeschluss keine Freigabe der Schulleitung haben, nicht in die Teilnahmeauswahl einbezogen werden. Es empfiehlt sich also, nach einer Anmeldung zu einer Fortbildung den Fortschritt im LFBO-System selbst immer wieder zu überprüfen. Wer keine Freigabe von der Schulleitung hat, kann nicht zugelassen werden. Das heißt, man sollte seine Schulleitung in diesem Fall bitten, die Freigabe im Programm durchzuführen. Lehnt eine Schulleitung die Freigabe ab, wird dies dem ÖPR mit Begründung vorgelegt.

Pandemiebedingt werden im gymnasialen Bereich etwa ein Fünftel aller Fortbildungen bis April gestrichen. Ein Großteil der noch stattfindenden Fortbildungen wird digital angeboten. Das führt mitunter zu kurzfristigen Verlegungen.

7. Bundeslandwechsel und Ländertauschverfahren (LTV) 2021

Lehrkräfte, die in ein anderes Bundesland wechseln möchten, können im sogenannten Ländertauschverfahren (LTV) jeweils **zum ersten Schultag nach den Weihnachtsferien (d. h. bis zum 11.01.2021)** für das folgende Schuljahr online einen Antrag stellen und zum 31. Juli für einen Tausch zum Halbjahr. Alle wichtigen und aktuellen Informationen sowie der Link zum Onlineformular finden sich unter <https://lehrer-online-bw.de/Lde/Startseite/stewi-versetzung/Lehreraustauschverfahren>.

Voraussetzung für einen Wechsel des Bundeslandes ist die Freigabe durch das Land Baden-Württemberg. Freigaben werden zum einen für die Teilnahme am LTV, zum anderen für die Verfahren der Lehrereinstellung im Zielland erteilt. Sie erfolgen zunächst durch die Schulleitung und letztlich dann durch die personalführende Stelle, d. h. das zuständige Regierungspräsidium (RP). Interessierte sollten also schnellstmöglich mit der Schulleitung Kontakt aufnehmen, um eine frühzeitige Personalplanung zu ermöglichen. Die Unterstützung des ÖPR kann hier sehr hilfreich sein. Parallel dazu empfiehlt der HPR Gymnasien, den Wunsch auch beim zuständigen Bezirkspersonalrat (BPR) bekannt zu machen, denn dieser kann im Falle von Schwierigkeiten bei der Freigabe direkt mit dem RP im Sinne des Antragstellers verhandeln.

Im HPR Gymnasien ist Barbara Becker, barbara.becker@km.kv.bwl.de für den Länder-tausch und alle Fragen rund um den Bundeslandwechsel zuständig.

Es ist sinnvoll, alle Ebenen der Personalvertretung möglichst schon im Vorfeld, spätestens aber bei der Antragstellung zu informieren. Das Ländertauschverfahren berücksichtigt vorrangig soziale Gründe: Die Antragstellerinnen und -steller müssen sich im Unterschied

zum freien Auswahlverfahren der Konkurrenz nicht nach Leistungskriterien stellen. Das LTV dient damit insbesondere der Familienzusammenführung von Eheleuten und Menschen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben. Fragen zu Kriterien, Erfolgsaussichten und Antragstellung beantwortet die Zuständige im HPR Gymnasien gerne.

Leider sind die Erfolgsaussichten beim Wechsel in ein anderes Bundesland relativ gering. Oft gelingt deshalb ein Tausch erst nach mehrfachen Versuchen und manchmal auch gar nicht: Der Antrag sollte also wohl überdacht und gut begründet gestellt werden.

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Lehrkräfte können sich auch an die Hauptvertrauensperson für Schwerbehinderte Frau Thekla Schwegler wenden: thekla.schwegler@km.kv.bwl.de.

8. Rahmendienstvereinbarung Digitale Bildungsplattform - Appendix zur Nutzung des Messengerdienstes Threema

Seit 2020 stellt das Kultusministerium allen Lehrkräften im Land (auch Referendarinnen und Referendaren) eine kostenlose Lizenz des datenschutzkonformen Instant-Messenger-Dienstes Threema Work zur Verfügung. Mit Threema erhalten die Lehrkräfte endlich die Möglichkeit datensicher (End-zu-End verschlüsselt) Nachrichten und Dokumente für dienstliche Zwecke auszutauschen. Threema übermittelt keine persönlichen Daten, sondern generiert zur Authentifizierung eine Zeichen-Kombination, aus der keine privaten Informationen herausgelesen werden können. Die Zugangsdaten für die personalisierte Threema-Lizenz sind für jede Lehrkraft im Internetportal LOBW hinterlegt.

Die Nutzung dieses Messengerdienstes ist freiwillig. Nach wie vor besteht allerdings das Problem, dass die meisten Lehrkräfte an Gymnasien auf ihre privaten Endgeräte zur Nutzung von Threema angewiesen sind. Eine dienstliche Nutzung privater Endgeräte ist nach individueller Genehmigung durch die Schulleitung (Formular zur Anlage 1 der VwV Datenschutz) möglich. Threema Work in der verwendeten Variante „Education“ ist speziell für Beschäftigte an Bildungseinrichtungen angepasst, ist aber mit der Threema-App für den privaten Gebrauch kompatibel. Threema Work ist inzwischen auch offiziell Bestandteil der landeseinheitlichen digitalen Bildungsplattform, die sich derzeit im Aufbau befindet.

Ausführliche Beschreibungen der verschiedenen Funktionalitäten von Threema Work sind unter folgendem Link auf dem Portal des Landesmedienzentrums zu finden:

<https://www.lmz-bw.de/threema-work>. Dort finden sich Handbücher, Video-Tutorials und eine FAQ-Sammlung.

9. HPR Gymnasien-Beteiligung bei der beabsichtigten Bereitstellung von MS 365 für Schulen

Das Kultusministerium beabsichtigt, den Schulen als Ergänzung zur bisher vom Land favorisierten freien Software (LibreOffice als Bürosoftware, Moodle als Lernplattform, Big-BlueButton als Videokonferenzsystem) die Cloud-Software MS 365 (früher MS Office 365) der Firma Microsoft anzubieten.

Der HPR Gymnasien teilt die in der Öffentlichkeit von Seiten des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationssicherheit in Baden-Württemberg (LfDI) und verschiedenen Lehrer- und Elternorganisationen vorgetragenen Bedenken gegenüber MS 365 bezüglich des Datenschutzes. Der HPR Gymnasien hat deshalb dem Kultusministerium signalisiert, dass er der Verwendung dieser Software im gymnasialen Bereich nur zustimmen kann, wenn die Datenschutzkonformität von MS 365 zweifelsfrei sichergestellt ist.

Das Kultusministerium hat den HPR Gymnasien informiert, dass die für die Schulen bestimmte MS 365-Version mithilfe spezieller Datenschutzeinstellungen und mittels einer restriktiven Nutzungsordnung datenschutzkonform ausgestaltet werden soll. Zurzeit läuft

ein Pilotversuch mit MS 365 an einigen Dutzend beruflichen Schulen, der vom LfDI begleitet wird und in dessen Verlauf auch die Datenschutzkonformität vom LfDI überprüft werden soll.

Außerdem befürwortet der HPR Gymnasien eine emanzipatorische Medienbildung, die den Schülerinnen und Schülern durch die Nutzung von Open-Source-Software und die Verwendung offener Dateiformate Wahlmöglichkeiten auch jenseits von proprietärer Marktführer-Software ermöglicht, die durch geplante Inkompatibilität zu den Produkten anderer Anbieter die Wahlmöglichkeiten des Nutzers einschränkt.

Und schließlich sollte die verwendete Software im Sinne digitaler Souveränität auch zukunftssicher sein, denn die Bildungscloud des Landes ist systemrelevant. Dies erscheint bei der Nutzung des Cloud-Produkts eines kommerziellen Anbieters fraglich, der die Nutzung jederzeit einschränken oder unmöglich machen könnte, während das Land über Open-Source-Software dauerhaft souverän verfügen kann.

10. Informationen der Arbeitnehmervertretung zu den Entfristungsverfahren 2020 und 2021

Im Frühsommer 2020 wurde erstmals ein neues Verfahren zur Entfristung der Verträge befristet eingestellter „Nichterfüller-Lehrkräfte i. A.“, d. h. von Bewerbern und Bewerberinnen, die nicht über eine in Baden-Württemberg erworbene gymnasiale oder als gleichwertig anerkannte Lehrbefähigung verfügen, im Rahmen eines beschränkten Stellenkontingents für alle Schularten durchgeführt. Bei 16 befristet beschäftigten Lehrkräften im Arbeitnehmerverhältnis an staatlichen Gymnasien in BW wurde der Arbeitsvertrag entfristet. Auch im Jahr 2021 soll das Verfahren - weitgehend entsprechend dem von 2020 - durchgeführt werden. Die Antragsfrist endet nun aber bereits mit dem ersten Schultag nach den Weihnachtsferien (siehe unten).

Bei einer begrenzten Zahl von sogenannten „Nichterfüller“-Lehrkräften i. A.“ wird nach Einzelfallprüfung und Beteiligung der Personal- und Schwerbehindertenvertretung der jeweilige befristete Arbeitsvertrag am Gymnasium in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis umgewandelt.

Die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Einstellung von Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerbern führt unter Ziffer 13.1. zur Möglichkeit der Einstellung von sogenannten „Nichterfüllern“ u. a. aus:

„In besonders begründeten Einzelfällen kann insbesondere an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie in den Fächern Sport, Musik und Bildende Kunst bei dauerhaftem Bedarf bei sonstigen Bewerberinnen und Bewerbern, die als Tarifbeschäftigte beim Land Baden-Württemberg angestellt sind und bereits langjährige Tätigkeiten im öffentlichen Schuldienst des Landes Baden-Württemberg bei entsprechend positiver Beurteilung nachweisen können, der Arbeitsvertrag entfristet werden, sofern absehbar keine Bewerberinnen und Bewerber mit anerkannter Lehrbefähigung zur Verfügung stehen.

Anträge für eine Entfristung zum folgenden Schuljahr sind bis zum ersten Schultag nach den Weihnachtsferien zu stellen. Die Bewerbung erfolgt jeweils ausschließlich online über die Internetseite www.lehrer-online-bw.de.“

Auf der oben genannten Internetseite wird ergänzend informiert:

Der Antrag auf Entfristung des derzeit vorliegenden befristeten Vertrages wird online im Verfahren Vertretungspool Online (VPO) gestellt. Als Voraussetzungen für eine dauerhafte Einstellung werden dort aufgeführt:

- aktuelle befristete Beschäftigung im öffentlichen Schuldienst des Landes Baden-Württemberg
- langjährig und erfolgreich ausgeübte Vertretungstätigkeiten (Mindestbeschäftigungsdauer: 36 Monate; im Verfahren 2020: 42 Monate)
- sehr gute bis gute Beurteilung - festgestellt sowohl durch die Schule wie auch durch die Schulverwaltung
- unabweisbarer nicht anders zu deckender dauerhafter Bedarf

11. Informationen der Schwerbehindertenvertretung

11.1. Verlängerung der Altersteilzeitregelung für schwerbehinderte tarifbeschäftigte Lehrkräfte

Der Arbeitgeberverband des öffentlichen Dienstes des Landes Baden-Württemberg (AVdöD BW) und der dbb Beamtenbund und Tarifunion haben sich auf eine inhaltsgleiche Verlängerung des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ BW) über den 31.12.2020 hinaus geeinigt. Der verlängerte Tarifvertrag tritt demnach am 01.01.2021 in Kraft und das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss hiernach vor dem 01.01.2026 beginnen (§ 2 Abs. 4 TV ATZ BW).

Die Altersteilzeit ist ein Teilzeitbeschäftigungsverhältnis und dient dem gleitenden Übergang in die gesetzliche Altersrente. Leistungen nach dem TV ATZ BW können schwerbehinderte Beschäftigte mit mindestens einem GdB 50 und frühestens im Alter von 55 Jahren beantragen. Mit Vollendung des 60. Lebensjahres entsteht für den betroffenen Personenkreis grundsätzlich ein Anspruch auf Altersteilzeit. Allerdings muss hierfür eine Beschäftigungszeit von fünf Jahren vollendet sein, und die betreffenden Personen müssen in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit drei Jahre (1080 Kalendertage) in einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung tätig gewesen sein.

Nach der tarifvertraglich vereinbarten Regelung können sich schwerbehinderte Angestellte des Landes ab dem vollendeten 55. Lebensjahr für die Altersteilzeit entscheiden.

Dabei haben sie die Wahl zwischen einem Teilzeit- und einem Blockmodell: Entweder sie arbeiten bis zum Renteneintritt zu 50 Prozent ihrer bisherigen Arbeitszeit oder sie sind zunächst weiter in Vollzeit tätig, um dann früher in den Ruhestand zu gehen. Während der Phase der Altersteilzeit stockt das Land das Entgelt auf mindestens 83 Prozent des letzten Nettolohns auf. Ab dem vollendeten 55. Lebensjahr ist die Altersteilzeit an die Zustimmung des Arbeitgebers geknüpft, ab dem vollendeten 60. Lebensjahr haben schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch darauf.

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/altersteilzeit-fuer-schwerbehinderte-angestellte-verlaengert/>

Die Möglichkeiten und Ausgestaltungen der Altersteilzeit müssen mit der zuständigen Dienststelle besprochen werden. Mit der Entscheidung für eine Altersteilzeitarbeit ist der Antrag drei Monate vor dem Beginn der geplanten Altersteilzeit bei der zuständigen Dienststelle zu stellen; von dieser Frist kann einvernehmlich abgewichen werden.

11.2. Zur Zusammenarbeit von Örtlichem Personalrat (ÖPR) und Örtlicher Vertrauensperson für schwerbehinderte Lehrkräfte (ÖVP)

Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie fordern auch die Personalvertretungen in besonderer Art und Weise. Eine gute Zusammenarbeit von Personalrat und Schwerbehindertenvertretung kann helfen, die vielfältigen Aufgaben und Herausforderungen besser zu bewältigen. Die Schwerbehindertenvertretung ist ein selbständiges Vertretungsorgan und eine neben dem ÖPR stehende Ein-Personen-Vertretung mit eigenen Rechten und Pflichten und einer speziellen Zuständigkeit für schwerbehinderte Lehrkräfte sowie für Lehrkräfte mit Behinderungen.

In der Praxis geschieht ganz selbstverständlich die Zusammenarbeit des Örtlichen Personalrats mit der Örtlichen Vertrauensperson i. d. R. überall dort, wo die ÖVP Teil des betreffenden Kollegiums ist bzw. wenn die ÖVP nur für diese Schule zuständig ist.

Landesweit ist es aber mehrheitlich so, dass zur Wahl einer eigenständigen Schwerbehindertenvertretung auf örtlicher Ebene mehrere Schulen zusammengefasst werden. Hier ist leider nicht der automatische Kontakt im täglichen Umgang miteinander gegeben, sondern muss ausdrücklich von beiden Seiten hergestellt werden, und zwar in folgenden Bereichen:

Zusammenarbeit von ÖVP und ÖPR	SGB IX alt bis 31.12.2017	SGB IX neu ab 01.01.2018	LPVG
Teilnahmerecht ¹ mit beratender Funktion an allen Sitzungen des Personalrates und deren Ausschüssen, Vorschlagsrecht für die Tagesordnung, wenn es um Angelegenheiten geht, die einzelne oder schwerbehinderte Menschen als Gruppe besonders betreffen. Aussetzung eines Beschlusses für eine Woche auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen.	§ 95 Abs. 4	§ 178 Abs. 4	§ 30 Abs. 1 § 32 Abs. 5 § 30 Abs. 3 § 37 Abs. I
Teilnahmerecht ² an regelmäßigen Besprechungen des Personalrates mit dem/der Schulleiter/in als Arbeitgeber Monats-/Vierteljahresgespräch i. S. v. LPVG	§ 95 Abs. 5	§ 178 Abs. 5	§ 68 Abs. 1 Nr. 1
Teilnahme³ und Rederecht bei Personalversammlungen in Schulen und Dienststellen, für die die ÖVP zuständig ist, auch wenn sie selbst dieser nicht angehört	§ 95 Abs. 8	§ 178 Abs. 8	§ 53 Abs. 2 Nr. 6
Eingliederung und berufliche Entwicklung von Schwerbehinderten, Gleichgestellten, Hilfsbedürftigen und älteren Lehrkräften	§ 81 Abs. 1 i.V.m. § 81 Abs. 4	§ 176 SGB IX, § 164 Abs. 1 i.V.m. § 164 Abs. 4	§ 70 Abs. 1 Nr. 5 in Verb. mit § 176 SGB IX
Prävention/BEM	§ 84 Abs. 1 u. 2	§ 176, § 167 Abs. 1 u. 2	§ 70 Abs. 1 Nr. 3 § 176 in Verb. mit § 167 SGB IX
Inklusionsvereinbarung: Initiativrecht, Verhandlungen, Abschluss und Wächterrolle	§ 83 Abs. 1	§ 166 Abs. 1, § 176	
Teilnahmerecht am Arbeitsausschuss für Arbeits- und Gesundheitsschutz und Vorschlagsrecht für die Tagesordnung	RDV BGM 3.2.1.		RDV BGM 3.2.1. § 74 II Nr. 8
Verschwiegenheit	§ 96 Abs. 7 / § 155	§ 179 Abs. 7 /	§ 7
Vertrauensvolle Zusammenarbeit	§ 99 Abs. 1	§ 182 Abs. 1	§ 2

¹ Die angeführten Teilnahmerechte, die nicht mit einer Teilnahmepflicht gleichzusetzen sind, setzt die ÖVP im Rahmen ihrer zeitlichen Möglichkeiten eigenverantwortlich um.

² vgl. 1

³ vgl. 1

Für die Örtliche Vertrauensperson, die als „schulfremde Person“ an Sitzungen und Besprechungen des ÖPR teilnehmen darf, gilt selbstverständlich auch für diesen Bereich die Verschwiegenheitspflicht.

Bei länger bzw. chronisch erkrankten Lehrkräften steht die Örtliche Vertrauensperson beim BEM-Verfahren oder bei einer Wiedereingliederungsmaßnahme für Beratungsgespräche zur Verfügung. Gegebenenfalls kann die ÖVP auch bei einer Antragstellung auf Schwerbehinderung beim zuständigen Versorgungsamt Hilfestellung leisten oder bei einer bevorstehenden amtsärztlichen Untersuchung beraten.

Über alle Bereiche der Arbeit hinweg sollten sich der ÖPR und die ÖVP stets als Team verstehen, in das die ÖVP ihre ganz speziellen Kenntnisse einbringt und die der ÖPR entsprechend nutzen kann. Dies gilt natürlich ebenso umgekehrt. Deswegen sollte auch dem Kollegium bekanntgemacht werden, welche ÖVP für die betreffende Schule zuständig ist (Aushang im Lehrerzimmer).

Ein gemeinsames Anliegen von HPR und HVP ist deshalb ein enger Kontakt und ein reger Austausch zwischen den beiden Personalvertretungen zum Wohl des ganzen Kollegiums, gerade auch in dieser besonderen Zeit bei den vielen Fragen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz.

12. Termin stellenwirksame Änderungen

Sowohl für die Personalplanung als auch für die Einstellungsentscheidungen, insbesondere im Zusammenhang mit Stellenausschreibungen, ist es wie jedes Jahr erforderlich, dass die Kultusverwaltung möglichst frühzeitig vor dem Einstellungstermin die Zahl der zur Besetzung freiwerdenden Stellen kennt. Aus diesem Grund müssen entsprechende Anträge für personelle Veränderungswünsche, soweit diese stellenwirksam sind, für das nächste Schuljahr 2021/2022 bis spätestens **11.01.2021** bei den Schulleitungen vorliegen. Sofern Schulen die Weihnachtsferien durch bewegliche Ferientage verlängert haben, verlängert sich der Abgabetermin für die Lehrkräfte bis zum jeweiligen ersten Unterrichtstag nach den Ferien.

Für die Abwicklung der Versetzungsanträge sowie der Anträge auf Beurlaubung, Teilzeitbeschäftigung, Elternzeit, Pflegezeit sowie Ruhestand bzw. Beendigung des Dienstverhältnisses stehen Online-Verfahren zur Verfügung. Die entsprechenden Anträge sind deshalb online über die Internetseiten www.lehrer-online-bw.de/liv, <https://lehrer-online-bw.de/Lde/Startseite/stewi-versetzung/Lehreraustauschverfahren> bzw. www.lehrer-online-bw.de/stewi zu stellen. **Der Belegausdruck der Online-Antragstellung ist unterschrieben bis spätestens 11.01.2021 bei der Schulleitung abzugeben.**

Die Vorlagetermine gelten insbesondere für

- Anträge auf vorzeitige Zuruhesetzung und auf Hinausschiebung der Altersgrenze
Durch das Dienstrechtsreformgesetz werden die Altersgrenzen schrittweise angehoben. Vor der Antragstellung sollten sich die Lehrkräfte deshalb informieren, inwieweit sie von dieser Anhebung betroffen sind und welche Veränderungen sich dadurch für den Versorgungsabschlag ergeben (Artikel 62, § 3 DRG, § 100 LBeamtVG).
Für Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis besteht bei Vorliegen eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses die Möglichkeit, über die Regelaltersgrenze hinaus weiterbeschäftigt zu werden. Dies stellt jedoch eine Ausnahme dar. Unter bestimmten Voraussetzungen können Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Rente (in der Regel mit Abschlägen) beziehen. Vor der Antragstellung empfiehlt es sich, sich beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu informieren.
- Anträge auf Versetzungen (www.lehrer-online-bw.de/liv), einschließlich Lehreraustauschverfahren (www.lehrer-online-bw.de/liv) zwischen den Bundesländern zum Schuljahresbeginn. **Ausgenommen** sind Versetzungen im Rahmen des schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahrens.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Versetzung auch aufgrund einer erfolgreichen Bewerbung im Rahmen des schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahrens erfolgen kann. Voraussetzung für eine Einbeziehung in das jeweilige Auswahlverfahren ist eine Freigabe durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde. Die Ausschreibungen werden auf der Internetseite www.lehrer-online-bw.de präsentiert. Lehrkräfte, die eine Versetzung über das schulbezogene Stellenausschreibungsverfahren erreichen wollen, werden gebeten, diesen Versetzungswunsch, soweit möglich, schon über eine Antragstellung im landesinternen Versetzungsverfahren zum Ausdruck zu bringen. Dies erleichtert die Personalplanung. Bei den Ausschreibungen für die Einstellung zum Februar und im Rahmen des Nachrückverfahrens im Juli können i. d. R. keine Versetzungsbewerberinnen und -bewerber berücksichtigt werden.

- Beurlaubungsgesuche von längerer Dauer (z. B. Beurlaubungen aus familiären und anderen Gründen, Aufbaustudien, persönliche Gründe, Auslandsschuldienst, Privatschuldienst, Entwicklungshilfe usw.)
- Anträge auf Verlängerung ablaufender Beurlaubungen bzw. auf vorzeitige Beendigung von Beurlaubungen
- Anträge auf Teilzeitbeschäftigung aus familiären und sonstigen Gründen sowie Freistellungsjahr ("Sabbatjahr") einschließlich der Anträge auf unterhältige Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen
- Anträge auf Verlängerungen, Änderungen und vorzeitige Beendigung von Teilzeitbeschäftigungen
- Entlassungsgesuche, Kündigungen (Entlassungsfristen und Kündigungsfristen nach § 34 TV-L bleiben davon unberührt)
- Anträge von schwerbehinderten Lehrkräften auf Inanspruchnahme von Altersteilzeit im Teilzeitmodell, sofern der Beginn auf den ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien festgelegt werden soll. Bei der Altersteilzeit im Blockmodell sind die Termine nicht einzuhalten, sofern sich durch den Antritt der Altersteilzeit der Beschäftigungsumfang um nicht mehr als drei Deputatsstunden verändert.

Ausnahmen von diesen Terminen können nur bei Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen gemacht werden, **wenn die dafür maßgeblichen Umstände nicht vorhersehbar waren**. Lehrkräfte, die erst nach dem Vorlagetermin einen Bescheid des Versorgungsamtes mit Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft erhalten und sich dann für die Altersteilzeit oder für einen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit entscheiden, gelten ebenfalls als Ausnahme, sofern sie die Voraussetzungen der Regelungen zur Altersteilzeit erfüllen. Ansonsten werden Ausnahmen grundsätzlich nur bei dienstlichen Gründen zugelassen.

13. Informationen zum Jobrad

Seit dem 20.10.2020 können Beamtinnen und Beamte (gem. § 1 Abs. 1 LBesGBW, solange diese nicht eine Gehaltsabtretung leisten müssen, in einem Pfändungsverfahren oder in einer Privatinsolvenz sind) ein Fahrrad oder ein Pedelec über das Land leasen im Rahmen einer Entgeltumwandlung. Ab sofort kann man sich das persönliche Angebot über das LBV-Kundenportal einholen.

Die Kosten des Radleasings sind in erster Linie abhängig von der unverbindlichen Preisempfehlung (UVP) des Fahrrades. Die monatliche Rate sowie die entsprechende Steuerersparnis im Rahmen der Entgeltumwandlung lassen sich über den Vergleichsrechner ermitteln. Der Vergleichsrechner ist über das Kundenportal des LBV zugänglich.

Fahrräder können im Preissegment zwischen 749 Euro und 11.900 Euro inklusive Mehrwertsteuer frei gewählt werden. Die Preise beziehen sich auf die unverbindliche Preisempfehlung (UVP) einschließlich leasingfähigem Zubehör. Die Fahrräder können bei allen Kooperationspartnern des Dienstleisters JobRad GmbH ausgesucht werden.

Das Radleasing beruht auf der sogenannten Entgeltumwandlung. Dabei wird die monatliche Umwandlungsrate vom Bruttogehalt abgezogen und mindert das zu versteuernde Einkommen. Die Bediensteten sparen dadurch Steuern und das Radleasing wird im Vergleich zum Barkauf wirtschaftlich attraktiver.

Allerdings ist die Wirtschaftlichkeit der Steuerersparnis genau nachzurechnen, es kann sein, dass die Steuerersparnisse sehr gering sind. Die Rechtsgrundlage für die Entgeltumwandlung zum Zwecke des Radleasings stellen das Landesbesoldungsgesetz sowie das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg dar. Deshalb kann das Land Radleasing vorerst nur für die Landesbeamtinnen und -beamten anbieten. Die Laufzeit des Leasings beträgt grundsätzlich 36 Monate, verlängert sich allerdings um den Zeitraum zwischen der Übernahme des Fahrrades und dem nächsten Monatsersten. Nach Ablauf des 36-monatigen Überlassungszeitraums kann ein neues Fahrrad geleast werden. Marktüblich, aber rechtlich nicht garantiert, ist auch, dass der Leasingdienstleister der Nutzerin oder dem Nutzer ein Kaufangebot unterbreitet.

Die monatliche Rate beinhaltet die Überlassung des Fahrrades, eine Vollkaskoversicherung mit Mobilitätsgarantie sowie eine jährliche Inspektion. Die Vollkaskoversicherung deckt insbesondere diese Leistungen ab:

- Diebstahl ohne lose mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör
- Beschädigung durch Unfall, Sturz, Vandalismus und Bedienungsfehler
- Bei Pedelecs: Beschädigung und Zerstörung von Akkus und elektronischen Motor- und Steuerungsgeräten

Die genauen Versicherungsbedingungen finden Sie im Merkblatt JobRad-Vollkaskoversicherung & Mobilitätsgarantie.

Die Mobilitätsgarantie deckt insbesondere diese Leistungen ab:

- 24-Stunden-Notfallservice
- Deutschlandweite und über die EU hinausgehende mobile Pannenhilfe
- Transport des Fahrrades nach Unfall oder Panne bis zur nächsten Werkstatt
- Rückfahrt oder Weiterfahrt mit Ersatzrad
- Zusatzleistungen ab 10 km Entfernung vom ständigen Wohnsitz

Neben der teilnahmeberechtigten Person können auch Haushaltsangehörige der nutzenden Person das Fahrrad in Anspruch nehmen.

Bitte beachten Sie, dass Sie das Fahrrad immer mit einem Fahrradschloss sichern müssen. Im Falle eines Diebstahls müssen Sie gemäß den Versicherungsbedingungen nachweisen, dass es sich bei dem Fahrradschloss um ein qualitativ hochwertiges Schloss mit einem Listenpreis/UVP von mindestens 49 Euro inklusive Mehrwertsteuer handelt. Bitte bewahren Sie als Nachweis dafür die entsprechende Rechnung für die Zeit der Nutzungsüberlassung auf.

Eine Selbstbeteiligung im Schadensfall fällt nicht an. Die Versicherungsleistungen werden über die MLF Mercator-Leasing GmbH & Co. Finanz-KG erbracht.

Bei Diebstahl werden umfangreiche Leistungen gewährt. Weitere Infos finden Sie hier:

<https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/politik-zukunft/nachhaltige-mobilitaet/mobilitaetsmanagement/jobbike-bw/>

14. Interessante Rückmeldungen des Kultusministeriums auf Anfragen des Hauptpersonalrats Gymnasien

14.1. Zur Bereitstellung von OP- und FFP-2-Masken durch das Kultusministerium

Der HPR Gymnasien hat in den letzten Wochen viele Anfragen erhalten zum Thema der Bereitstellung von FFP-2-Masken für die Lehrkräfte durch das Kultusministerium.

Auch der HPR Gymnasien hat mehrfach eine Ausstattung der Lehrkräfte, die dies wünschen, mit FFP-2-Masken gefordert. Erfreulicherweise hat das Sozialministerium dem Kultusministerium mitgeteilt, dass momentan im Landesbestand auch FFP-2-Masken für die Ausgabe an Lehrkräfte zur Verfügung stehen.

Deshalb wird das Kultusministerium die Kollegien im Rahmen von zwei zeitnahen Versandaktionen sowohl mit FFP-2-Masken als auch mit OP-Masken versorgen.

Die Zahl der gelieferten Masken orientiert sich an der Anzahl der Lehrkräfte der jeweiligen Schule. Aufgrund der momentanen sehr hohen Auslastung der Paketdienstleister und des großen Paketvolumens, das zur Auslieferung kommt, wird der Versand im Rahmen von zwei getrennten Aktionen erfolgen.

Der Zeitraum für die Zusendung von FFP-2-Masken ist 07.12.2020 - 18.12.2020.

Die FFP-2-Masken sollen den Lehrkräften zur Verfügung gestellt werden, die dies wünschen. Die Schulen erhalten eine Lieferung, die den Bedarf für mindestens drei Monate abdecken soll. Der Bedarf ist mit einer FFP-2-Maske pro Lehrkraft und Schultag berechnet. Da die zur Auslieferung kommende Anzahl an FFP-2-Masken entsprechend der Paketgrößen in der Regel großzügig aufgerundet wurde, ist davon auszugehen, dass im Bedarfsfall auch das weitere an den Schulen tätige Personal (z. B. Sekretariat, Hausmeister) mit einer FFP-2-Maske ausgestattet werden kann. Beim Tragen von FFP-2-Masken sind seitens des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bei bestimmten Personengruppen besondere Vorgaben zu berücksichtigen. Diese können in Kürze im Mitarbeiterportal der Kultusverwaltung unter der Rubrik Personal>Arbeits- und Gesundheitsschutz >Arbeitschutz im Schulbereich>Allgemeine Informationen abgerufen werden. Um entsprechende Beachtung wird gebeten. Das Tragen einer FFP-2-Maske anstelle eines Mund-Nasen-Schutzes oder einer Mund-Nasen-Bedeckung erfolgt grundsätzlich auf freiwilliger Basis.

Der Zeitraum für die Zusendung der OP-Masken ist der 13.01.2021 - 22.01.2021 unmittelbar im Anschluss an die Weihnachtsferien. Die OP-Masken sollen ebenfalls den Lehrkräften zur Verfügung gestellt werden. Es können bei einer Lehrkraft in Vollzeit maximal drei OP-Masken pro Tag ausgegeben werden. Die Höhe des jeweiligen Deputats ist bei der Maskenausgabe zu berücksichtigen. Der zur Auslieferung kommende Maskenbestand ist so bemessen, dass er im Regelfall ebenfalls mindestens für drei Monate reichen soll. Da auch bei den OP-Masken großzügig aufgerundet worden ist, sollte auch das weitere an den Schulen tätige Personal (z. B. Sekretariat, Hausmeister) erneut mit OP-Masken ausgestattet werden können.

14.2. Zum Sportunterricht unter Pandemiebedingungen

Da es auch viele Anfragen zum Sportunterricht unter Pandemiebedingungen gibt, drucken wir hier die Antwort des Kultusministeriums vom 11. November 2020 (mit Ergänzungen vom 09.12.2020) auf eine entsprechende Anfrage des HPR Gymnasien zum Thema ab.

"Oberste Priorität hat für uns, den Betrieb der Schulen sowie der Kitas auch in diesen herausfordernden Zeiten möglichst umfänglich aufrechtzuerhalten. Von daher begrüßen wir den Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 28. Oktober 2020, die Schulen und Kitas vom teilweisen Lock-Down im November auszunehmen. Da Bewegung, Spiel und Sport unverzichtbare Bestandteile einer ganzheitlichen Bildung sind und einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Gesundheit leisten, ist es uns ein großes Anliegen, auch den Sportunterricht weitestgehend zu gewährleisten. Angesichts der rasant steigenden Infektionszahlen müssen jedoch persönliche Kontakte drastisch reduziert werden, um die Ausbreitung

des Virus zu verlangsamen. Die renommiertesten Expertinnen und Experten bestätigen, dass das Virus durch persönliche Kontakte übertragen wird und wir diese daher um 75 Prozent reduzieren müssen. Deshalb sind im oben genannten Beschluss weitere Maßnahmen enthalten, die ab dem 2. November in ganz Deutschland in Kraft getreten sind. Diese Maßnahmen sind zeitlich befristet und gelten zunächst bis Ende November. Sie sind zur flächendeckenden Reduzierung des Infektionsgeschehens und zur Abwehr einer akuten nationalen Gesundheitsnotlage erforderlich. Da der Betrieb der Schulen und Kitas Priorität besitzt, müssen die Maßnahmen an anderer Stelle greifen. So sind Kontaktbeschränkungen im privaten Umfeld und in der Öffentlichkeit eingeführt sowie bestimmte Einrichtungen, die darauf ausgerichtet sind, dass Menschen dort zusammenkommen, für einen begrenzten Zeitraum vorübergehend geschlossen worden. Hierzu zählen auch öffentliche und private Sportstätten, die für den Publikumsverkehr nicht mehr zugänglich sind und daher der Freizeit- und Breitensport größtenteils nicht mehr stattfinden kann. Im Freizeit- und Amateursport dürfen Indoor-Sportanlagen nur noch von höchstens zwei Personen oder von Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts gleichzeitig genutzt werden. Weitläufige Sportanlagen oder Sportstätten im Freien wie z. B. Sportplätze, Leichtathletikstadion, Tennisanlagen, Golfplätze oder Reitplätze dürfen gleichzeitig von mehreren im Sinne des vorangehenden Satzes individualsportlich aktiven Personen genutzt werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass keine Durchmischung der einzelnen Personengruppen erfolgt. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die unterschiedlichen Personengruppen keine Umkleiden und Sanitäreinrichtungen teilen und sich auch ansonsten nicht begegnen, sodass die Abstandsregeln in jedem Falle eingehalten werden.

Wie oben ausgeführt, soll der Schulsport weiterhin stattfinden. Im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit und Unterbrechung von Infektionsketten sind jedoch möglichst konstante Gruppenzusammensetzungen erforderlich. Wo immer umsetzbar, soll sich deshalb der Unterricht auf die reguläre Klasse oder Lerngruppe beschränken. Es ist darauf zu achten, dass es zu keiner Durchmischung der Klassen oder Gruppen kommt. Hierzu sind jeder Sportgruppe oder Klasse für die Dauer des Sport- oder Schwimmunterrichts feste Bereiche der Sportanlage oder Sportstätte zur alleinigen Nutzung zuzuweisen.

Sofern und solange die Anzahl der Neuinfektionen mit dem SARS CoV-2 Virus nach Feststellung des Landesgesundheitsamts im landesweiten Durchschnitt in den vergangenen sieben Tagen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner die Zahl von 35 überschreitet (Pandemiestufe 3), gilt in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe die Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung auch in den Unterrichtsräumen. Sie gilt jedoch nicht im fachpraktischen Sportunterricht sowie bei entsprechenden außerunterrichtlichen Schulsportangeboten. Jedoch sind in Pandemiestufe 3 alle Betätigungen im Sport ausgeschlossen, für die ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist. Lehrkräften ist es gestattet, mit einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung Sicherheits- und Hilfestellung zu geben.

Hier hat sich mit der CoronaVO Schule vom 02.12.2020 eine Änderung ergeben. Es ist nicht nur Lehrkräften, sondern auch Schülerinnen und Schülern gestattet mit einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung Sicherheits- und Hilfestellung zu geben. (Ergänzung vom 09.12.2020)

Grundsätzlich sehen wir nach Rücksprache mit dem Landesgesundheitsamt im Sportunterricht keine erhöhte Ansteckungsgefahr. Das Luftvolumen in Sporthallen ist absolut und in Relation zu den Personen im Raum deutlich größer als in Klassenzimmern. Auch hier gilt die Vorgabe, dass der regelmäßige Luftaustausch über das Öffnen von Türen und Fenstern bzw. durch eine geeignete raumlufttechnische Anlage gewährleistet werden muss. Zudem unterstützt die ständige Bewegung die Verteilung der Ausatemluft im Raum und führt so zu einem Verdünnungseffekt der Ausatemluft, die ggf. infektiöse Aerosole enthalten kann.

Ich hoffe, hiermit konnte aufgezeigt werden, dass für das Fach Sport in der Pandemiestufe 3 entsprechende Maßnahmen veranlasst wurden, die den Schulen die Durchführung von Sportunterricht ermöglichen und das Infektionsrisiko weiter reduzieren. Zudem bitten wir um Verständnis, dass wir den Schulbetrieb weiterhin gegenüber dem Freizeitbereich prioritär behandeln. Ich kann

Ihnen aber versichern, dass die Corona-bedingten Maßgaben zur Durchführung von Sportunterricht regelmäßig geprüft und mit den Einschätzungen des Landesgesundheitsamts abgeglichen werden.

Diese Überprüfung führte zu einer punktuellen Verschärfung auch bezüglich des Schulsports. Die baden-württembergische Landesregierung hat in Umsetzung der Beschlüsse der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten vom 25.11.2020 weitergehende Regelungen für sogenannte Hotspots, also für Regionen mit einer 7-Tages-Inzidenz von über 200, beschlossen. Am 4. Dezember erging ein entsprechender Erlass des Sozialministeriums an die Kommunen. Er verpflichtet die Gesundheitsämter der Regionen mit besonders extremen Infektionslagen und diffusem Infektionsgeschehen die in der aktuellen Corona-Verordnung geregelt, umfassenden allgemeinen Maßnahmen nochmals zu erweitern sind, um kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen. Solche Festlegungen können auch die Kommunen für ihren Zuständigkeitsbereich treffen. U. a. sind öffentliche und private Sportstätten sowie Schwimm- und Hallenbäder abweichend von der Corona-Verordnung auch für den Schulsport geschlossen. Damit ist der praktische Sportunterricht sehr stark eingeschränkt. Sportunterricht in Form von Theorieunterricht im Klassenzimmer ist selbstverständlich uneingeschränkt möglich. (Ergänzung vom 09.12.2020)“

14.3 Zu Quarantäneregelungen, Mindestabständen und Raumluftreinigern

Der HPP Gymnasien hat einige Anfragen erhalten, die die neuen **Quarantäneregelungen** der Gesundheitsämter im Zusammenhang mit der geänderten Teststrategie und das uneinheitliche Reagieren der verschiedenen Gesundheitsämter bei positiv getesteten Fällen an Schulen kritisierten.

Das Sozialministerium erarbeitet gerade Richtlinien für die Gesundheitsämter, wie einheitlicher vorgefahren werden kann, was die Quarantäneregeln angeht.

Der HPR Gymnasien hat das Kultusministerium bereits in einem Schreiben um Stellungnahme gebeten, wie es die vor kurzem geänderten Quarantäneregelungen der Gesundheitsämter für Corona-Fälle an Schulen einschätzt, bis jetzt aber noch keine Antwort erhalten.

Außerdem hat sich der HPR Gymnasien für die Einhaltung der **Mindestabstände** auch an Schulen eingesetzt.

Der HPR Gymnasien hat das Kultusministerium gleichzeitig gebeten, keine Regelung zu beschließen, die zu noch mehr Belastungen bei den Lehrkräften führen würde.

Viele Lehrkräfte leisten in dieser Situation Herausragendes und benötigen den Rückhalt der Schulverwaltung und das Gefühl, trotz aller Risiken bestmöglich geschützt zu werden. Das hohe Berufsethos, Kinder und Jugendliche in dieser Situation nicht im Stich lassen zu wollen, und Ihnen die Bildung und Erziehung angedeihen zu lassen, die sich die Gesellschaft wünscht, sollte nicht zu Ihrem Nachteil gereichen. Deshalb erinnert der HPR Gymnasien das Kultusministerium immer wieder an dessen Fürsorgepflicht gegenüber seinen Lehrkräften.

Außerdem hat der HPR Gymnasien das Kultusministerium gebeten, sich für die Anschaffung von **Raumluftfiltern** einzusetzen, da in der kalten Jahreszeit das ständige Lüften der Klassenzimmer immer schwieriger wird. Das Kultusministerium verweist in diesem Zusammenhang aber auf die Verantwortung und Zuständigkeit der Schulträger. Allerdings hat das Kultusministerium vor Kurzem beschlossen, zusätzliches Geld an die Schulen zu geben, wie es in seiner Pressemitteilung am 13.11.2020 verkündete.

„Neu hinzukommen wird ein Schulbudget für alle Schulen im Land, bestehend aus einem Sockelbetrag von 3.000 Euro für jede Schule sowie einem Anteil, der sich aus der Schülerzahl ergibt. Dieses Budget soll den Schulen direkt zur Verfügung stehen, so dass sie je entscheiden können, ob sie ergänzend zu den Mitteln des Digitalpakts Schule bei der Digitalausstattung zusätzlichen Bedarf haben. Sie können sich damit aber beispielsweise auch Luftfiltergeräte kaufen, CO2-Ampeln oder Plexiglasscheiben sowie weitere Dinge, die sie benötigen, um gut durch die Pandemie zu kommen.“